

Bescheid

I. Spruch

Dem Antrag der **Antenne Oberösterreich GmbH** (FN 229893d beim Landesgericht Wels), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Johannes P. Willheim, Rockgasse 6, 1010 Wien, auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters (Änderung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigten Programms) wird gemäß § 28a Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, stattgegeben.

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Adult Contemporary (AC) Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis sechs Jahrzehnten. Der Wortanteil umfasst unter anderem, regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen.

Die Auflagen im Bescheid der KommAustria vom 20.11.2002, KOA 1.375/02-043, bleiben unberührt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 11.09.2009, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 15.09.2009 eingelangt, beantragte die Antenne Oberösterreich GmbH die Genehmigung einer grundlegenden Änderung ihres Hörfunkprogramms dergestalt, dass ein Musikformat mit einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis in Zukunft sechs Jahrzehnten, das laufend auf die aktuellen lokalen Hörpräferenzen der Zielgruppe der Antragstellerin im Versorgungsgebiet abgestimmt wird und sich im Wesentlichen an die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen (Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen) richtet, verbreitet werden soll.

Am 18.09.2009 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Thomas Janiczek mit der Erstellung eines gutachterlichen Aktenvermerks zur Frage, welche Hörfunkprogramme im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ empfangbar sind sowie zur Ermittlung der technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität WELS 98,3 MHz. Der gutachterliche Aktenvermerk wurde vom Amtssachverständigen am 22.09.2009 vorgelegt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 24.09.2009 wurde der verfahrensgegenständliche Antrag an die Oberösterreichische Landesregierung sowie an jene Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet der Antragstellerin terrestrisch empfangbar sind, zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Zwischen 30.09.2009 und 13.10.2009 langten die Stellungnahmen der Oberösterreichischen Landesregierung, der Kronehit Radio Betriebs GmbH, der Life Radio GmbH & Co KG, der „On Air“ Privatrado GmbH und der Privatrado Arabella GmbH & Co KG bei der KommAustria ein, welche allesamt mit Schreiben der KommAustria vom 28.10.2009 der Antragstellerin übermittelt wurden.

Am 28.10.2009 brachte die Life Radio GmbH & Co KG eine ergänzende Stellungnahme ein, welche der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 04.11.2009 übermittelt wurde.

Am 24.11.2009 erstattete die Antenne Oberösterreich GmbH eine am selben Tag bei der KommAustria eingelangte Gegenäußerung.

In seiner Sitzung vom 26.11.2009 nahm der Rundfunkbeirat zum gegenständlichen Antrag Stellung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 09.12.2009 wurde die Antragstellerin über die Empfehlung des Rundfunkbeirates informiert.

2. Sachverhalt:

Antragstellerin

Die Antenne Oberösterreich GmbH (vormals Meine Welle Wels Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 03.07.2003.

Das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ hat eine technische Reichweite von rund 170.000 Personen.

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 229893d beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin fungiert Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007). Die Antenne Oberösterreich GmbH steht im Alleineigentum der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., einer zu FN 180880a beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als Geschäftsführer der Medienprojekte und Beteiligung GmbH fungieren Silvia Haider (seit 08.04.2000) sowie Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007) jeweils selbständig. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. steht schließlich im Alleineigentum der Medienbeteiligung Privatstiftung, einer zu FN 148222z beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung.

Mit (noch nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.375/09-013, wurde aufgrund der Anzeige der Antenne Oberösterreich GmbH vom 22.12.2009 gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100% der im Eigentum der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. befindlichen Anteile an der Antenne Oberösterreich GmbH an die Antenne Österreich GmbH (FN 285660p beim Handelsgericht Wien) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Bisherige Ausübung der Zulassung

Im Zulassungsbescheid der KommAustria vom 20.11.2002, KOA 1.375/02-043, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, wurde das von der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. (Rechtsvorgängerin der Antenne Oberösterreich GmbH) beantragte Hörfunkprogramm in Spruchpunkt 1. des Bescheides gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G wie folgt genehmigt: „Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikformat, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Der Wortanteil umfasst unter anderem, regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen. Kernzielgruppe sind Personen ab dreißig Jahren.“

Der erstinstanzliche Zulassungsbescheid enthält unter anderem auch folgende Auflage: „Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.“

Am 29.06.2004 teilte die Antenne Oberösterreich GmbH, welche infolge der Veräußerung sämtlicher Anteile der ursprünglichen Gesellschafter und Umfirmierung die Rechtsnachfolge der ursprünglichen Antragstellerin antrat und seither die Zulassung ausübt, der KommAustria die Aufnahme des Sendebetriebs mit.

Festgestellte Rechtsverletzung:

Mit Bescheid vom 26.07.2006, KOA 1.375/06-008, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G fest, dass die Antenne Oberösterreich GmbH dadurch, dass sie seit Aufnahme ihres Sendebetriebs am 29.06.2004 nicht ein vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln, sondern im Wesentlichen ein Oldie Based Adult Contemporary (Oldie Based AC) Musikformat sendet, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigten Programms grundlegend geändert hat.

Der Antenne Oberösterreich GmbH wurde zudem gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen, indem sie wie in ihrem Zulassungsantrag vom 03.07.2002 beantragt und mit Bescheid des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, bewilligt, ein hinsichtlich des Musikformates vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ sendet.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung der Antenne Oberösterreich GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, als unbegründet abgewiesen.

Hierauf übermittelte die Antenne Oberösterreich GmbH der KommAustria Playlists vom 20.02.2007, vom 27.02.2007 und 05.03.2007 sowie zuletzt für die Zeit ab 10.04.2007, um die auftragene Wiederherstellung des bescheidkonformen Zustands nachzuweisen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ab dem Sendestart der Antragstellerin am 29.06.2004 bis zur Übermittlung geänderter Playlists für die Zeit ab 10.04.2007 zum Nachweis der Wiederherstellung des bescheidkonformen Zustandes ein nicht dem Zulassungsbescheid entsprechendes Musikprogramm gesendet wurde.

Programmänderungsverfahren 2006/2007:

Mit Antrag vom 19.06.2006 beantragte die Antenne Oberösterreich GmbH die Feststellung gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G, ob die von ihr geplante und im Antrag näher dargestellte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt. Für den Fall, dass die KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G feststellen sollte, dass die von der Antragstellerin geplante Änderung des Musikprogramms eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt, beantragte die Antenne Oberösterreich GmbH die Genehmigung der geplanten Programmänderung.

Demnach beabsichtigte die Antenne Oberösterreich GmbH für September 2006 einen Relaunch ihres Musik-Programms in der Weise, „dass der Anteil deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager erheblich reduziert und ein neuer Schwerpunkt auf den Bereich „aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies“ gelegt werden soll“. Darüber hinaus soll laut Antrag der Wortanteil mit seiner besonderen Konzentration auf lokale Ereignisse weitgehend unverändert bleiben und ebenfalls die Zielgruppe (30+) mit besonderer Betonung auf die werberelevante Gruppe der 30 bis 49-Jährigen nicht verändert werden. Weiterhin soll ein 24-stündiges kommerzielles Vollprogramm gesendet werden.

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2006, KOA 1.375/06-009, wurde festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung wie sie im Antrag vom 19.06.2006 dargestellt wurde unter Berücksichtigung des Bescheids des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, mit dem der Antenne Oberösterreich GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk erteilt wurde, eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

Die dagegen erhobene Berufung der Antenne Oberösterreich GmbH wies der Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 20.12.2006, GZ 611.077/0001-BKS/2006, als unbegründet ab.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2007, KOA 1.375/07-017, wurde der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung ihres Hörfunkprogramms dergestalt, dass der Anteil deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager erheblich reduziert und ein neuer Schwerpunkt auf den Bereich aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies gelegt werden soll, gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G abgewiesen. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass nur jene Hörfunkveranstalter die Voraussetzungen für eine allfällige Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung erfüllen, die wenigstens zwei Jahre hindurch ein ihrem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt haben.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung der Antenne Oberösterreich GmbH wies der Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 24.09.2007, GZ 611.077/0006-BKS/2007,

als unbegründet ab. Hierbei bestätigte der Bundeskommunikationssenat die Rechtsansicht der KommAustria, wonach die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G nur dann erfüllt ist, wenn wenigstens zwei Jahre hindurch ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.12.2007, ZI. 2007/04/0205, wurde schließlich die gegen diesen Bescheid des Bundeskommunikationssenates erhobene Beschwerde der Antenne Oberösterreich GmbH als unbegründet abgewiesen.

Gegenständlicher Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung

Gemäß dem nun vorliegenden Antrag beabsichtigt die Antenne Oberösterreich GmbH eine Änderung ihres Hörfunkprogramms dergestalt, dass hinkünftig ein Musikformat mit einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis in Zukunft sechs Jahrzehnten, das laufend auf die aktuellen lokalen Hörpräferenzen der Zielgruppe der Antragstellerin im Versorgungsgebiet abgestimmt wird und sich im Wesentlichen an die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen (Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen) richtet, verbreitet werden soll. Das Wortprogramm mit Schwerpunkt auf lokalen Ereignissen soll ebenso wie die Kernzielgruppe des Programms unverändert bleiben.

Es ist beabsichtigt, den derzeit überwiegenden Anteil an volkstümlichen Schlagern und Schlagern im Allgemeinen, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln, zur Gänze aus dem Musikprogramm der Antenne Oberösterreich GmbH herauszunehmen, sodass das gesamte Musikprogramm der Antragstellerin aus einer breiten Mischung aus Rock- und Poptiteln mit Hitqualität aus den 60-er, 70-er, 80-er und 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und in Zukunft auch aus dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts – wie bereits jetzt im nicht überwiegenden Teil des Musikprogramms der Antragstellerin gespielt – besteht. Geplant ist ein vielseitiges Musikprogramm, wobei die Vielseitigkeit durch

- den Zugriff auf einen großen zeitlichen Titelpool (fünf und in Zukunft sechs Jahrzehnte);
- die Auswahl von Titeln aus diversen Stilrichtungen aus dem Genre „Rock & Pop“ (wie etwa „soft Pop & Rock“, „Austro-Pop & Rock“, „Euro-Pop & Rock“, „angloamerikanische Hits“ und „deutschsprachige Hits“);
- eine Akzentuierung auf melodiose und lebensbejahende Musik; sowie
- eine breite Rotation, die dazu führt, dass Wiederholungen einzelner Titel während eines Sendetags möglichst gering gehalten werden,

erreicht werden soll.

Das beantragte Musikprogramm der Antenne Oberösterreich GmbH soll sich insbesondere durch diese Programmvorgaben sowie durch die Tatsache, dass es täglich durch von der Antragstellerin nur im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ durchgeführte Marktforschung an die konkreten Hörpräferenzen ausschließlich der Hörer im Versorgungsgebiet angepasst wird, von den herkömmlichen in diesem Versorgungsgebiet empfangbaren AC-Formaten der Programme „Ö3“, „Kronehit“ und „Life Radio (Oberösterreich)“ unterscheiden.

Angesichts des unverändert lokal auf den Raum Wels ausgerichteten Wortprogramms sieht die Antragstellerin ihr Programm unterschiedlich zum bundesweiten Programm Kronehit sowie zum bundeslandweit ausgerichteten Programm Life Radio Oberösterreich. Zudem wird vorgebracht, dass sich das gesamte Programm der Antragstellerin auch hinkünftig an eine wesentlich ältere Zielgruppe als „Ö3“ und „Life Radio (Oberösterreich)“ richten soll. Die Antragstellerin plant zudem eine Abgrenzung vom Programm der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, welches einen musikalischen Schwerpunkt auf Schlager hat.

Die Antenne Oberösterreich GmbH geht davon aus, dass die beantragte Änderung des Musikprogramms höchstens geringe Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter und die Angebotsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet hat. Eine allfällige Nachfrageverlagerung von den Programmen „Kronehit“ und „Life Radio (Oberösterreich)“ zum Programm der Antragstellerin infolge der Programmänderung sollte nach Auffassung der Antragstellerin angesichts der Gesamtgröße der Versorgungsgebiete der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der Life Radio GmbH & Co KG kaum spürbare Auswirkungen haben.

Hinsichtlich der Änderung maßgeblicher Umstände seit Erteilung der Zulassung bringt die Antragstellerin vor, dass ihre Erfahrungen in den letzten Jahren gezeigt haben, dass die Verbreitung eines auf volkstümliche Musik und auf Schlager abstellenden Musikformats im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ von den Hörern nicht ausreichend akzeptiert wird, um wirtschaftlich Hörfunk zu veranstalten. Zudem wird auf den nachträglichen Markteintritt der Privatradio Arabella GmbH & Co KG verwiesen, wodurch sich die Umstände im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nachträglich zulasten der Antragstellerin geändert hätten.

Die von der Antenne Oberösterreich GmbH angestrebte Programmänderung hinsichtlich ihres Musikprogramms kann im Wesentlichen als eine Formatierung auf ein Adult Contemporary (AC)-Musikformat bezeichnet werden. Dieses Format charakterisiert sich im Wesentlichen durch leicht durchhörbare, melodische Pop- und Rockmusik der letzten Jahrzehnte bis heute und orientiert sich am breiten Massengeschmack (vgl. zB <http://www.medialine.de/deutsch/wissen/medialexikon.php?snr=2485>).

Die verfahrensgegenständlich geplante Programmänderung ist demnach weitestgehend mit der von der Antragstellerin im Juni 2006 beantragten Programmänderung vergleichbar, welche damals von der Behörde als grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G qualifiziert wurde. Auch die Antragstellerin selbst geht davon aus, dass im gegenständlichen Fall eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt.

Im Versorgungsgebiet bestehende Hörfunkveranstalter

Versorgungssituation zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung

Zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die Rechtsvorgängerin der Antenne Oberösterreich GmbH durch die KommAustria im November 2002 (und auch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundeskommunikationssenates am 01.07.2003) waren abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö3, Ö1 und FM4 des Österreichischen Rundfunks sowie dessen regionalen Hörfunkprogrammen Radio Oberösterreich (Ö2) und Radio Niederösterreich (Ö2), welche ihr Musikprogramm im Wesentlichen mit Hits, Schlager, Evergreens und Volksmusik bestreiten, die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalter zu empfangen:

Life Radio (Life Radio GmbH & CO KG):

Das Programm ist ein auf das Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes regionales 24 Stunden Vollprogramm. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Das Programmformat kann als Adult Contemporary (Musiktitel werden vorwiegend aus den 70er bis 90er Jahren gespielt) bezeichnet werden und richtet sich an 25-49jährige Österreicher.

Krone Hitr@dio Steyr (Mag. Irmgard Savio) teilweise:

Seit Oktober 2001 wird im Versorgungsgebiet „Steyr und nördlicher Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ ein durchgehend im AC (Adult contemporary) Format gehaltenes, kommerzielles Formatprogramm mit Werbeeinschaltungen unter dem Namen Krone Hitr@dio ausgestrahlt, wobei grundsätzlich in der Zeit von 05:00 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ein Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen wird. Dieses Mantelprogramm wird zweimal pro Stunde nach den Nachrichten, nämlich zur vollen und halben Stunde durch sogenannte Lokalfenster unterbrochen, welche in Steyr produziert werden. In der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr wird normalerweise ein unmoderiertes und werbefreies Musikprogramm gesendet, welches von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Cleanfeed übernommen wird. Von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich ein unmoderiertes, werbefreies Musikprogramm übernommen.

Krone Hitr@dio Inviertel (Antenne Inviertel Rundfunk GmbH):

Seit 30.8.2001 übernimmt die Antenne Inviertel Rundfunk GmbH im Zeitraum zwischen 5.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Mantelprogramm von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Kronehitradio Niederösterreich), welches zwischendurch durch lokale Programmteile (zu einem hohen Anteil Werbung) und Servicebeiträge für das Inviertel unterbrochen wird. Das Musikformat ist am Format „Adult Contemporary mit Oldies“ orientiert.

Krone Hitr@dio Linz (Welle 1 Linz Radio GmbH):

Die Welle 1 Linz Radio GmbH übernimmt von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein Mantelprogramm, in der Regel von 5 – 20 Uhr. In diesem Zeitraum unterbrechen Lokalfenster zwei Mal pro Stunde die Übernahme des Mantelprogramms von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH; diese Lokalfenster umfassen pro Stunde einen Zeitraum von durchschnittlich 10 Minuten und bestehen zum überwiegenden Teil aus (nationaler und in geringerem Umfang lokaler) Werbung. Lokal eigengestaltete Sendungen werden üblicherweise in der Zeit von 19 – 24 Uhr gesendet, wobei dies unter der Verantwortung des lokalen Hörfunkveranstalters eigenständig produziert wird. Für die Musikauswahl wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein Playlistvorschlag erstattet. Dies führt dazu, dass im Wesentlichen die in dieser Zeit gesendeten Musiktitel einheitlich dem entsprechen, was auch vom „Muttersender“ Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zu dieser Zeit gesendet wird.

Krone Hitr@dio Gmunden (RTVision – Allgemeiner Medienverein):

Seit Juni 2001 wird im Versorgungsgebiet "Raum Gmunden" ein durchgehend im AC (Adult contemporary) Format gehaltenes, kommerzielles Formatprogramm mit Werbeeinschaltungen unter dem Namen Krone Hitr@dio ausgestrahlt, wobei in der Zeit von 05:00 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ein Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen wird. Dieses Mantelprogramm wird zweimal pro Stunde nach den Nachrichten, nämlich zur vollen und halben Stunde durch Lokalfenster unterbrochen, welche in Gmunden produziert werden. Diese Lokalfenster dauern jeweils vier bis fünf Minuten und umfassen Verkehrsnachrichten für Oberösterreich, Wetter in Oberösterreich, Werbung sowie manchmal „Oberösterreich aktuell“ und variierende Programmpunkte, wie z.B. Mundartwettbewerbe, „Lokal Spezial“, Biowetternachrichten, Quiz und Veranstaltungstipps). In der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr wird ein unmoderiertes und werbefreies Musikprogramm gesendet, welches von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Cleanfeed übernommen wird. Von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich ein unmoderiertes, werbefreies Musikprogramm übernommen. Ein- bis zweimal in der Woche gibt es in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr Studiostunden, in welchen Berichte aus der Region gesendet werden.

Krone Hitr@dio Niederösterreich (Donauwelle Radio Privat NÖ GmbH):

24-Stunden-Vollprogramm mit der Zielgruppe der 20 bis 39-Jährigen. Die Musikausrichtung orientiert sich am Format „Adult Contemporary“, das vorwiegend Titel aus den 70iger bis 90iger Jahren sowie auch Oldies beinhaltet.

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH):

Es handelt sich um ein nichtkommerzielles 24 Stunden Hörfunk-Programm. Folgende Sendeschienen sind enthalten: Bildungs- und Kulturkanal, FRO Redaktion, offener Kanal und freie Radiogruppen, Musik. Mindestens 40% der gesamten Sendezeit werden für den Bereich offener Kanal und freie Radiogruppen freigehalten. Mindestens 25% der gesendeten Musik muss nach Maßgabe der Möglichkeiten von österreichischen Interpreten stammen.

Aktuelle Versorgungssituation

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstrahlungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio (Oberösterreich) (Life Radio GmbH & Co KG):

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

LoungeFM (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH):

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM2 in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch Hörer-generierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

In Teilen des gegenständlichen Versorgungsgebietes:

Radio Arabella Linz (Privatradio Arabella GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachige Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

Welle 1 Linz (Welle Salzburg GmbH):

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeblöcke, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Radio Steyr („On Air“ Privatrado GmbH):

Das Programm „Radio Steyr“ umfasst ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format gestaltet, wobei der Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik gelegt wird, und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region. Weiters sind aktive Sendeblöcke mit Hörerbeteiligung vorgesehen. Das gesamte Programm wird, abgesehen von den Weltnachrichten, in Steyr eigengestaltet.

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist, wie Bildung und Kultur, FRO-Redaktion, „Offener Kanal“ und freie Radiogruppen und Musik; die Bereiche Offener Kanal und freie Radiogruppen umfassen mindestens 40% der Sendezeit. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, nach Möglichkeit stammt mindestens 25% der Musik von einheimischen Interpreten.

Stellungnahmen der betroffenen Hörfunkveranstalter

Mit Schreiben vom 28.09.2009 sprach sich die Kronehit Radio Betriebs GmbH. gegen die Genehmigung des vorliegenden Antrages aus und führte begründend im Wesentlichen aus, dass ein Programm, wie es die Antragstellerin nun plane, im Versorgungsgebiet längst vorhanden sei. Hierbei wurde insbesondere auf das Programm „Life Radio (Oberösterreich)“ verwiesen. Zudem würde sich das nunmehr geplante AC-Format zu einem wesentlichen Teil an dieselben Hörer wie „Life Radio (Oberösterreich)“ und „Kronehit“ wenden, wodurch auch deren wirtschaftliche Basis betroffen wäre.

Die Life Radio GmbH & Co KG sprach sich in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2009 ebenfalls gegen eine Genehmigung des vorliegenden Antrages aus und begründete dies wie folgt: So spiele die Antragstellerin nach wie vor kein zulassungskonformes Programm. Zudem kollidiere das beantragte Format zur Gänze mit jenem des eigenen Programms „Life Radio (Oberösterreich)“. Im Falle einer Genehmigung der beantragten Programmänderung habe die Life Radio GmbH & Co KG daher mit Reichweitenverlusten und fallenden Werbeeinnahmen im Raum Wels zu rechnen. Schließlich habe der Markteintritt der Privatrado Arabella GmbH & Co KG keine Veränderung der maßgeblichen Zustände seit Zulassungserteilung an die Antragstellerin herbeigeführt, da die Privatrado Arabella GmbH & Co KG keine volkstümlichen Schlager spiele.

Mit Schreiben vom 09.10.2009 sprach sich auch die „On Air“ Privatrado GmbH gegen eine Genehmigung des vorliegenden Antrages aus. Diese befürchtet eine Abwanderung ihrer Hörer zur Antragstellerin, da es im Falle einer Genehmigung der beantragten Programmänderungen zu musikalischen Überschneidungen der beiden Hörfunkprogramme komme.

Schließlich sprach sich die Privatrado Arabella GmbH & Co KG mit Schreiben vom 09.10.2009 gegen eine Genehmigung des vorliegenden Antrages aus. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin nach wie vor kein zulassungskonformes Programm sende. Zudem kollidiere das beantragte Format zur Gänze mit jenem des Programms „Life Radio (Oberösterreich)“. Schließlich habe auch der Markteintritt der Privatrado Arabella GmbH & Co KG keine Veränderung der maßgeblichen Zustände seit Zulassungserteilung an die Antragstellerin herbeigeführt, da die Privatrado Arabella GmbH & Co KG keine volkstümlichen Schlager spiele.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH sowie die WELLE Salzburg GmbH haben sich nicht zum gegenständlichen Antrag geäußert.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Oberösterreichische Landesregierung sieht in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2009 keinen Hinderungsgrund, der Antenne Oberösterreich GmbH die beantragte Programmänderung zu verwehren. Aus Sicht des Landes Oberösterreich sei die Begründung der Umstellung des Musikprogramms aufgrund entsprechender Markterhebungen grundsätzlich nachvollziehbar und daher zu akzeptieren. Noch wesentlicher erscheine ihr bei der Beurteilung jedoch die Zusage, dass das Wortprogramm und der Wortanteil mit dem Schwerpunkt auf lokale Ereignisse unverändert bleiben sollen. Damit bleibe der starke lokale bzw. regionale Bezug erhalten.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2009 beschlossen, im gegenständlichen Verfahren keine Stellungnahme abzugeben.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu dem von der Antragstellerin im Zulassungsverfahren beantragten und von der Regulierungsbehörde genehmigten Programm basieren auf dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, sowie dem erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria vom 20.11.2002, KOA 1.375/02-043.

Die Feststellungen zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ sowie dahingehend, welche Hörfunkprogramme derzeit im Versorgungsgebiet der Antragstellerin terrestrisch empfangbar sind, ergeben sich aus dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 22.09.2009.

Die Feststellungen zu den im Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die Antenne Oberösterreich GmbH (bzw. an deren Rechtsvorgängerin) im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bestehenden privaten Hörfunkprogrammen beruhen auf dem Zulassungsbescheid der KommAustria sowie dem diesem zugrundeliegenden Gutachten des technischen Amtssachverständigen.

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur der Antragstellerin ergeben sich aus den Angaben im Antrag sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur bisherigen Ausübung der Zulassung durch die Antragstellerin, insbesondere zur festgestellten Rechtsverletzung sowie zum 2006/2007 durchgeführten Pro-

grammänderungsverfahren, beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates sowie des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Feststellungen zur gegenständlich beantragten Programmänderung ergeben sich aus dem entsprechenden Vorbringen im Antrag.

Die Feststellungen betreffend die Übermittlung geänderter Playlists für die Zeit ab 10.04.2007 zum Nachweis der Wiederherstellung des bescheidkonformen Zustandes ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 28.06.2007, KOA 1.375/07-017 (bestätigt durch Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 24.09.2007, GZ 611.077/0006-BKS/2007).

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 33 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gesetzliche Grundlage

§ 28a PrR-G („Änderung des Programmcharakters“) lautet wörtlich:

„§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

- 1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und*
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.*

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. (...)

Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden, kommt ihnen keine Parteistellung zu.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.

Im Zusammenhalt mit einer Ergänzung des § 4 KOG hat die KommAustria zu beabsichtigten Programmänderungen einerseits dem Rundfunkbeirat und andererseits der ‚betroffenen‘ Landesregierung (vgl. § 28a Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.“

Bei ihrer Entscheidung, ob eine grundlegende Programmänderung genehmigt werden kann, hat die KommAustria somit das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Kriterien zu prüfen. Einerseits kann gemäß Z 1 leg. cit. eine grundlegende Programmänderung erst nach einer Zeitspanne von wenigstens zwei Jahren, in denen der Hörfunkveranstalter auf Sendung gewesen sein muss, bewilligt werden. Andererseits darf gemäß Z 2 leg. cit. die allenfalls zu bewilligende Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Mitbewerber im Versorgungsgebiet), noch auf die Angebotsvielfalt haben. Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die

Rahmenbedingungen für den antragstellenden Hörfunkveranstalter seit Zulassungserteilung maßgeblich verändert haben. Damit können in die Entscheidung auch Faktoren einbezogen werden, die der betreffende Hörfunkveranstalter selbst nicht beeinflussen konnte, die jedoch seinen wirtschaftlichen Erfolg erheblich berühren.

Grundlegende Änderung des Programmcharakters

Nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid zu messen. Die Bestimmung nennt in der Folge (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in demonstrativer Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist. Im gegenständlichen Antrag wird eine Änderung des Musikformates begehrt, weshalb eine Prüfung am Maßstab des § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G vorzunehmen ist.

Im Zulassungsbescheid der Antenne Oberösterreich GmbH wurde ein Hörfunkprogramm genehmigt, welches hinsichtlich des Musikformates vorwiegend volkstümliche Schlager und Schlager allgemein beinhaltet und einen besonderen Schwerpunkt auf deutschsprachige und österreichische Titel legt.

Gemäß dem nun vorliegenden Antrag beabsichtigt die Antenne Oberösterreich GmbH eine Änderung ihres Hörfunkprogramms dergestalt, dass hinkünftig ein Musikformat mit einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis in Zukunft sechs Jahrzehnten verbreitet werden soll. Der bisher überwiegende Anteil an volkstümlichen Schlagern und Schlagern im Allgemeinen, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln, soll zur Gänze aus dem Musikprogramm der Antenne Oberösterreich GmbH herausgenommen werden.

Zu prüfen ist daher, ob die geplante Änderung als wesentliche Änderung des Musikformates im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G anzusehen ist.

Gemäß dieser Bestimmung stellt eine wesentliche Änderung des Musikformates dann eine grundlegende Programmänderung dar, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist. Den zuvor angeführten Erläuterungen ist im konkreten Zusammenhang zu entnehmen, dass nicht schon bei jeder Änderung des Musikformates (etwa von AC zu Hot AC) eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt. Dies wird – so die Erläuterungen weiters – nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt (vgl. Erl. zum IA zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP).

Wesentliches Merkmal der im Antrag auf Zulassung dargestellten Musikrichtung war abgesehen von der volkstümlichen Musik bzw. dem volkstümlichen Schlager auch der besondere Schwerpunkt auf dem deutschsprachigen und österreichischen Schlager. Pop- und Rocktitel sind im Vergleich dazu wesentlich stärker an internationalen, insbesondere englischsprachigen Musikinterpreten orientiert. So ergibt sich aus dem Antrag, dass zwar hinkünftig auch Austro-Pop & Rock und deutschsprachige Hits gesendet werden sollen, eine diesbezügliche Schwerpunktsetzung ist jedoch nicht intendiert. Vielmehr sollen diese Stilrichtungen neben soft Pop & Rock, Euro-Pop & Rock und angloamerikanischen Hits das geplante Genre Rock & Pop vervollständigen.

Ein äußerst geringes Maß an Überschneidungen zwischen einem Schlagerradio und einem Rock & Pop-Format lässt auch der Umstand vermuten, dass selbst die Radiobranche bei der Werbevermarktung zwischen diesen Musikgenres differenziert, da Pop- und Rockmusiksen-

der getrennt von Schlagerformaten und volkstümlicher Musik vermarktet werden (vgl. zB <http://www.rms-austria.at/rms-austria/unsere-sender/>). Der Hintergrund für eine getrennte Vermarktung ist offenbar, dass diese beiden Musikgenres unterschiedliche Zielgruppen bedienen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Zielgruppe nicht allein am durchschnittlichen Alter der Hörerschaft, sondern vor allem auch an den demographischen Merkmalen sowie einem bestimmten Konsumverhalten bestimmt wird (vgl. hierzu *Linke*, Radio-Lexikon [1997] 165).

Die von der Antragstellerin geplante Änderung des Musikformats – ein Wechsel von einem auf Schlager und volkstümliche Schlager mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachige und österreichische Titel gerichteten Musikformat auf ein AC-Format mit Pop- und Rocktiteln ohne besondere Schwerpunktsetzung auf deutschsprachige Titel – lässt einen weitgehenden Wechsel der Zielgruppe erwarten, zumal nicht zu erkennen ist, wie das geplante Format in gleicher Weise die im Zulassungsantrag angestrebte Zielgruppe (Landwirte, Frauen und Pensionisten, Mütter und Väter sowie traditions- und österreichbewusste Personen) ansprechen soll, wie das ursprünglich beantragte Musikformat mit besonderer Berücksichtigung von österreichischen Interpreten und Schlager-Musik.

Zusammenfassend ist bei einem Wechsel von einem Schlagerradio mit einem überwiegenden Anteil deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager zu einem Musikformat mit einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis in Zukunft sechs Jahrzehnten ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten.

Es ist daher von einer wesentlichen Änderung des Programms im Hinblick auf das Musikformat auszugehen, sodass unter Berücksichtigung des Zulassungsbescheides eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 PrR-G vorliegt.

Im Übrigen ist die verfahrensgegenständlich geplante Programmänderung weitestgehend mit der von der Antragstellerin im Juni 2006 beantragten Programmänderung vergleichbar, welche damals von der Behörde als grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G qualifiziert wurde (bestätigt durch Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0001-BKS/2006). Zudem geht auch die Antragstellerin selbst davon aus, dass im gegenständlichen Fall eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt.

Mindestens zweijähriger Sendebetrieb

Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzung eines zweijährigen Sendebetriebs gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G durch die Antragstellerin erfüllt wird.

Mit Schreiben vom 29.06.2004 teilte die Antenne Oberösterreich GmbH mit, dass sie am selben Tag den Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ aufgenommen hat. Wie mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2006, KOA 1.375/06-008, festgestellt und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, bestätigt wurde, hat die Antenne Oberösterreich GmbH jedoch seit Aufnahme ihres Sendebetriebs anstelle eines vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikprogramms mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln, ein Oldie Based Adult Contemporary (Oldie Based AC) Musikformat gesendet und somit den Charakter des von ihr (bzw. ihrer Rechtsvorgängerin) im Antrag auf Zulassung beantragten und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigten Programms ohne Bewilligung grundlegend geändert. In dieser Entscheidung wurde auch die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes aufgetragen.

Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G aber nur dann erfüllt, wenn wenigstens zwei Jahre hindurch ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde (vgl. BKS 24.09.2007, GZ 611.077/0006-BKS/2007; bestätigt durch VwGH 12.12.2007, ZI. 2007/04/0205).

Ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Hörfunkprogramm sendet die Antragstellerin seit dem 10.04.2007 und damit nunmehr seit mehr als zwei Jahren. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G liegt bei der Antragstellerin daher zwischenzeitig vor.

Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter und die Angebotsvielfalt, Änderung maßgeblicher Umstände ohne Zutun des Antragstellers

Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter setzt zunächst eine Bestimmung jener Hörfunkveranstalter voraus, die im Versorgungsgebiet der Antragstellerin empfangbar sind. Die KommAustria geht dabei davon aus, dass für die Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit nach § 28a Abs. 3 erster Satz PrR-G im Sinne einer möglichst breiten Sachverhaltsermittlung bereits geringe Überschneidungen der Empfangsgebiete ausreichen; die Beurteilung der Wettbewerbssituation und der Wirtschaftlichkeit hat jedoch das Ausmaß dieser Überschneidungen mitzuberücksichtigen.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet „Wels 98,3 MHz“ umfasst derzeit – abgesehen vom Programm der Antragstellerin – das bundesweite Programm „Kronehit“ (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), das bundeslandweit ausgerichtete Programm „Life Radio Oberösterreich“ (Life Radio GmbH & Co KG) und das auf den Raum Linz-Wels-Steyr fokussierende Programm „LoungeFM“ (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH); diese Programme sind jeweils im gesamten Versorgungsgebiet empfangbar. Darüber hinaus sind in (kleinen) Teilen des verfahrensgegenständlichen Gebietes die im Wesentlichen auf die Stadt Linz ausgerichteten Programme „Radio Arabella Linz“ (Privatrado Arabella GmbH & Co KG), „Welle 1 Linz“ (Welle Salzburg GmbH) und „Radio FRO“ (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH) sowie das auf den Großraum Steyr fokussierende Programm „Radio Steyr“ („On Air“ Privatrado GmbH) hörbar. Diese Darstellung lässt erkennen, dass alleine das Programm der Antragstellerin ausschließlich im Raum Wels empfangbar und auf diesen ausgerichtet ist.

Die im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme Kronehit und Life Radio Österreich sind im Adult Contemporary (AC)-Format gestaltet. Kronehit richtet sich hierbei an die Zielgruppe der erwachsenen Österreicher und Life Radio Oberösterreich an jene der 14 bis 49 Jährigen. Das ebenfalls im gesamten verfahrensgegenständlichen Gebiet hörbare Programm LoungeFM bietet entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate für die Zielgruppe der urbanen 15 bis 55 Jährigen. Im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ nur teilweise empfangbar sind die beiden AC-Formate Welle 1 Linz und Radio Steyr, wobei erstere ein Hot AC-Format verbreitet, welches auf die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen zugeschnitten ist. Radio Steyr sendet nach dem Zulassungsbescheid ein Rock AC-Format mit einer Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen. Ebenfalls nur teilweise empfangbar sind das Schlager- und Oldieformat von Radio Arabella Linz und das Programm Radio FRO, welches ein nicht speziell formatiertes breit gefächertes Musikprogramm bietet.

Die AC-Programme Kronehit (bzw. die Vorgängerprogramme Krone Hitr@dio), Life Radio Oberösterreich und das freie Radio FRO waren bereits im Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die Antenne Oberösterreich GmbH im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbar.

Erst hiernach hinzugekommen sind demnach die Programme LoungeFM, Welle 1 Linz, Radio Steyr und Radio Arabella Linz.

Die Kronehit Radio Betriebs GmbH., die Life Radio GmbH & Co KG und die Privatrado Arabella GmbH & Co KG geben in ihren ablehnenden Stellungnahmen jeweils zu bedenken, dass eine Bewilligung des gegenständlichen Antrages zu weitgehenden Überschneidungen mit dem bestehenden Musikprogramm von Life Radio Oberösterreich führen würde. Die Kronehit Radio Betriebs GmbH. geht zudem davon aus, dass sich das von der Antenne Oberösterreich GmbH nunmehr beantragte Programm auch an dieselben Hörer wie ihr Programm KRONEHIT wendet. Die Life Radio GmbH & Co KG und die Kronehit Radio Betriebs GmbH. befürchten daher gleichermaßen durch eine Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung in ihrer wirtschaftlichen Basis betroffen zu werden. Schließlich gibt auch die „On Air“ Privatrado GmbH zu bedenken, dass es im Falle einer Genehmigung des gegenständlichen Antrages zu musikalischen Überschneidungen mit ihrem eigenen Programm Radio Steyr kommt und infolgedessen eine Abwanderung ihrer Hörer zu befürchten ist.

Wirtschaftliche Nachteile befürchten demnach die Kronehit Radio Betriebs GmbH., die Life Radio GmbH & Co KG und die „On Air“ Privatrado GmbH. Tatsächlich sind die Programme dieser drei Hörfunkveranstalter und das geplante geänderte Programm der Antenne Oberösterreich GmbH im AC-Format gestaltet. Die Programme sind aber dennoch nicht deckungsgleich. So bietet die „On Air“ Privatrado GmbH ein Musikprogramm im Rock AC-Format, wobei der Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik gelegt wird, und unterscheidet sich schon dadurch vom beantragten Programm der Antenne Oberösterreich GmbH, welche in ihrem Musikprogramm neben Rock- auch Poptitel senden möchte. Zudem fokussiert das Programm der „On Air“ Privatrado GmbH auf den Großraum Steyr und ist im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nur teilweise zu empfangen. Schon durch die nur teilweise Empfangbarkeit ist eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der „On Air“ Privatrado GmbH nicht in dem Maße anzunehmen wie im Falle einer gänzlichen Überdeckung der Versorgungsgebiete.

Hingegen sind die Programme der Kronehit Radio Betriebs GmbH. und der Life Radio GmbH & Co KG im Versorgungsgebiet der Antenne Oberösterreich GmbH zur Gänze empfangbar. Im Verhältnis zum Programm Kronehit ergeben sich jedoch insofern Unterschiede zum beantragten Programm der Antenne Oberösterreich GmbH als Kronehit innerhalb des AC-Formats jünger formatiert ist als die von der Antenne Oberösterreich GmbH im Musikprogramm geplante Mischung aus Pop- und Rocktiteln aus fünf bis sechs Jahrzehnten. Weitgehende Überschneidungen bestehen zwischen dem beantragten Programm der Antenne Oberösterreich GmbH und Life Radio Oberösterreich, da beide Programme eine breite Musikmischung aus dem Bereich der Popmusik anbieten. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass die Antenne Oberösterreich GmbH zusätzlich auch Rocktitel senden möchte (wie zB soft Rock, Austro-Rock und Euro-Rock) und sich im Kern an eine ältere Zielgruppe richtet (nämlich jene der 30 bis 45 Jährigen innerhalb der Gruppe der 14 bis 49 Jährigen), während sich Life Radio Oberösterreich gleichmäßig an die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen wendet.

Vor diesem Hintergrund ist ersichtlich, dass das geplante Musikprogramm der Antenne Oberösterreich GmbH tatsächliche Überschneidungen mit den Programmen Life Radio Oberösterreich GmbH und Kronehit aufweist, die Programme – wie dargestellt – jedoch hinsichtlich ihrer Formate und ihrer Zielgruppenausrichtung nicht völlig identisch sind. Wenngleich es durch die beabsichtigte Programmänderung der Antenne Oberösterreich GmbH wohl zu Verschiebungen im Wettbewerbsumfeld des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ kommen kann, werden sich diese nicht als schwerwiegend im Sinne des § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G darstellen. Hierbei war insbesondere auch zu berücksichtigen, dass für den bundesweiten Zulassungsinhaber Kronehit Radio Betriebs GmbH. Wettbewerbsverschiebungen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet angesichts der Größe des Versorgungsgebietes der bundesweiten Zulassung wohl keine maßgebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung bedeuten können. Vergleichbares gilt (wenn auch nicht so deutlich) für die Life Radio GmbH

& Co KG, welche über eine bundeslandweite Zulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ verfügt und damit einen Versorgungsgrad von rund 1,5 Mio. Personen erreicht. Hingegen vermag das verfahrensgegenständliche Gebiet vergleichsweise geringere 170.000 Personen zu versorgen, was knapp 11% der Reichweite von Life Radio Oberösterreich entspricht. Angesichts dieses Größenverhältnisses kann nicht angenommen werden, dass die wohl zu erwartenden Wettbewerbsverschiebungen im verfahrensgegenständlichen Gebiet eine massive wirtschaftliche Beeinträchtigung der Life Radio GmbH & Co KG bewirken können. Geringe Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sind dagegen in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang war auch zu berücksichtigen, dass die Programme Kronehit und Life Radio Oberösterreich im Wortprogramm eine andere Ausrichtung als das Programm der Antenne Oberösterreich GmbH verfolgen. Während erstere in ihrer Berichterstattung bundes- bzw. landesweit ausgerichtet sind, fokussiert letztere im Wortprogramm auf den Raum Wels. An dieser Ausrichtung soll auch die gegenständliche Programmänderung, welche sich alleine auf das Musikprogramm bezieht, nichts ändern.

Hinsichtlich der weiters im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkveranstaltern ist festzuhalten, dass die Spannungsfunk Gesellschaft mbH ebenso wie Radio FRO ein gänzlich anderes Musikprogramm als das von der Antenne Oberösterreich GmbH beantragte anbieten. Das Musikprogramm der weiters empfangbaren Welle Salzburg GmbH weist ebenfalls Unterschiede zum geplanten Programm der Antenne Oberösterreich GmbH auf, da es deutlich jünger formatiert ist und sich dementsprechend im Kern an eine viel jüngere Zielgruppe richtet. Eine wirtschaftliche Beeinträchtigung dieser Hörfunkveranstalter ist daher bei einer Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung schon aus diesen Gründen nicht zu erwarten. Diese Hörfunkveranstalter haben auch auf die Abgabe einer Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren verzichtet.

Gravierende Überschneidungen ergeben sich schließlich auch nicht im Hinblick auf das Programm Radio Arabella Linz, welches neben Oldies ein vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellendes Musikformat bietet. Gerade Schlager soll aber das geplante Programm der Antenne Oberösterreich GmbH hinkünftig nicht mehr beinhalten. Im vorliegenden Fall ist daher auch keine wesentliche wirtschaftliche Beeinträchtigung der Privatrado Arabella GmbH & Co KG anzunehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen lässt eine Genehmigung der beantragten Programmänderung demnach keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ erwarten.

Angebotsvielfalt

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Programmänderung ist auch auf jene weiteren öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa Medien- und Angebotsvielfalt, so die Erläuterungen). Gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G ist eine grundlegende Programmänderung von der Regulierungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Im verfahrensgegenständlichen Gebiet sind derzeit neben dem Programm der Antenne Oberösterreich GmbH zwei AC-Formate (Kronehit und Life Radio Oberösterreich), ein Rock AC-Format (Radio Steyr), ein Hot AC-Format (Welle 1 Linz), ein Schlager- und Oldieformat (Radio Arabella Linz), ein Lounge-Format (LoungeFM) sowie das nicht speziell formatierte Radio FRO empfangbar. Das bisher von der Antenne Oberösterreich GmbH verbreitete auf

volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellende Musikformat wäre im Falle einer Genehmigung des gegenständlichen Antrages hinkünftig nicht mehr zu empfangen. Hinzukommen würde stattdessen ein breit gefächertes AC-Format, das Überschneidungen mit den Programmen Kronehit und Life Radio Oberösterreich aufweist, keinesfalls aber – wie zuvor dargestellt – mit diesen Programmen komplett identisch ist.

Bei Genehmigung des gegenständlichen Antrages käme es demnach im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ zu einer Verdichtung im Angebot der AC-Formate, zugleich aber auch zu einer Verringerung des Angebots an Schlagerformaten. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auch weiterhin das Programm Radio Arabella Linz zu empfangen ist, welches in einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat gestaltet ist, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachige Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Dieses Programm weist – abgesehen vom Bereich der Volksmusik bzw. des volkstümlichen Schlagers – weitgehende Überschneidungen mit dem bestehenden Programm der Antragstellerin auf. Der Bereich der Volksmusik wird zudem von den ORF-Programmen Radio Oberösterreich und Radio Niederösterreich abgedeckt. Diese Umstände vermögen den Wegfall des bisherigen Musikformats der Antragstellerin deutlich zu mindern und den Verlust an Programmvielfalt abzufedern.

Auch der Hinzutritt eines weiteren AC-Formats ist der Programmvielfalt nicht abträglich, da – wie bereits gezeigt – kein mit den im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Musikprogrammen deckungsgleiches Format geplant ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es keinen weiteren lokalen Anbieter im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ gibt, der das beabsichtigte Format anbietet, wodurch insofern auch ein Gewinn an Angebotsvielfalt erreicht wird.

Vor diesem Hintergrund kann daher in einer Gesamtbetrachtung nicht von einem gravierenden Verlust an Programmvielfalt ausgegangen werden. Zwar sind die dargestellten Auswirkungen auf die Programmvielfalt zu erwarten, solche sind jedoch bis zu einem gewissen Grad hinzunehmen, da gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G nur schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer der Genehmigung einer Programmänderung entgegenstehen. Derart schwerwiegende nachteilige Auswirkungen können im vorliegenden Fall jedoch nicht erblickt werden.

Änderung maßgeblicher Umstände

Zu berücksichtigen ist bei der Entscheidung nach § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G auch, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Wie die Gesetzesmaterialien ausführen, ist in diesem Zusammenhang vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt.

In diesem Zusammenhang brachte die Antragstellerin vor, dass ihre Erfahrungen in den letzten Jahren gezeigt haben, dass die Verbreitung eines auf volkstümliche Musik und auf Schlager abstellenden Musikformats im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ von den Hörern nicht ausreichend akzeptiert wird, um wirtschaftlich Hörfunk zu veranstalten. Zudem wird auf den nachträglichen Markteintritt der Privatrado Arabella GmbH & Co KG verwiesen, wodurch sich die Umstände im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nachträglich zulasten der Antragstellerin geändert hätten. Änderungen in der Positionierung der Programme des ORF wurden von der Antenne Oberösterreich GmbH nicht vorgebracht.

Bereits im Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die Antenne Oberösterreich GmbH waren im verfahrensgegenständlichen Gebiet die Programme Kronehit (bzw. die Vorgängerprogramme Krone Hitr@dio), Life Radio Oberösterreich und Radio FRO empfangbar. Erst hiernach hinzugekommen sind die Programme LoungeFM, Welle 1 Linz, Radio Steyr und Radio Arabella Linz. Überschneidungen mit dem bestehenden Programm der Antragstellerin, welches vorwiegend volkstümliche Schlager und Schlager allgemein beinhaltet, ergeben sich hierbei im Hinblick auf das Musikprogramm der Privatradio Arabella GmbH & Co KG, die ein vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellendes Musikformat anbietet.

Durch die in Teilen vergleichbaren Musikformate erscheint es nicht gänzlich undenkbar, dass der nachträgliche Markeintritt der Privatradio Arabella GmbH & Co KG eine gewisse Veränderung der Wettbewerbssituation zulasten der Antragstellerin herbeigeführt hat. Darüber hinaus hat die Antragstellerin glaubhaft dargestellt, dass sie keine ausreichende Akzeptanz für das bestehende Musikformat im verfahrensgegenständlichen Gebiet erlangen konnte.

Änderungen in der Positionierung des ORF wurden zwar nicht dargetan, eine gewisse Veränderung der für die Tätigkeit der Antragstellerin maßgeblichen Umstände seit Erteilung der Zulassung kann vor dem Hintergrund dieser Erwägungen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G steht einer Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung demnach nicht entgegen.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G ist vor der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Oberösterreichische Landesregierung sieht in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2009 keinen Hinderungsgrund, der Antenne Oberösterreich GmbH die beantragte Programmänderung zu verwehren. Aus Sicht des Landes Oberösterreich sei die Begründung der Umstellung des Musikprogramms aufgrund entsprechender Markterhebungen grundsätzlich nachvollziehbar und daher zu akzeptieren. Noch wesentlicher erscheine ihr bei der Beurteilung jedoch die Zusage, dass das Wortprogramm und der Wortanteil mit dem Schwerpunkt auf lokale Ereignisse unverändert bleiben sollen. Damit bleibe der starke lokale bzw. regionale Bezug erhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2009, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor der Erteilung von Zulassungen und Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2009 beschlossen, im gegenständlichen Verfahren keine Stellungnahme abzugeben.

Die Genehmigung des gegenständlichen Antrages steht daher auch im Einklang mit den Stellungnahmen der Oberösterreichischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates.

Zusammenfassung; Neufestlegung des genehmigten Programms

Sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen des § 28a Abs. 3 Z 1 und 2 PrR-G liegen vor. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen war dem Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH daher stattzugeben und die Programmänderung zu genehmigen.

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung führt zwangsläufig zu einer Änderung des in der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigten Programms, weshalb dieses neu zu umschreiben war. Das nunmehr genehmigte Programm der Antenne Oberösterreich GmbH entspricht der beantragten Programmänderung. Es wurde lediglich die Änderung des Musikformats beantragt; die übrigen Programmelemente bleiben hingegen bestehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21. Jänner 2010

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Antenne Oberösterreich GmbH, z. Hd. Rechtsanwalt Dr. Johannes P. Willheim, Rockhgasse 6, 1010 Wien, **per RSb**